

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma JHS Gebäudetrocknung weist in ihrem Vertragsangebot auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin. Mit Annahme des Vertragsangebots durch den Auftraggeber werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den erteilten Auftrag und seine Durchführung wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit für den erteilten Auftrag, es sei denn, die Firma JHS Gebäudetrocknung hat deren Geltung anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Sofern Bauleistungen im Sinne der VOB Teil A Gegenstand der Beauftragung der Firma JHS Gebäudetrocknung sind, gelten anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der VOB Teil B und C als Ganzes für den erteilten Auftrag und seine Durchführung.

2. Vertragsangebote

Mit der Abgabe des Vertragsangebots ist bei Sanierungsleistungen nicht die Herstellung des Neuzustandes, sondern die Wiederherstellung des vor dem Schadensereignis bestehenden Zustandes verbunden.

Die Preise sind für 6 Wochen ab Datum des Vertragsangebots verbindlich. Eine Verlängerung der Bindungsfrist ist möglich und muß von der Firma JHS Gebäudetrocknung schriftlich bestätigt werden. Im übrigen sind Vertragsangebote freibleibend.

3. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber und der Firma JHS Gebäudetrocknung vereinbart sind. Beruht die Überschreitung der Ausführungsfrist auf einem Umstand, der nicht von der Firma JHS Gebäudetrocknung zu vertreten ist und werden dadurch zusätzliche Kosten verursacht, so trägt diese der Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung einer Ausführungsfrist durch zusätzliche Leistungen bedingt ist, mit denen die Firma JHS Gebäudetrocknung während der Ausführung der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist.

Stehen Sanierungs-, insbesondere Trocknungsgeräte infolge eines Umstandes still, den die Firma JHS Gebäudetrocknung nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

4. Gewährleistung

- 4.1 Verlangt die Firma JHS Gebäudetrocknung nach Fertigstellung – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 7 Werktagen durchzuführen. Samstage gelten als Werktage.

Die Abnahme erfolgt durch Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls, das vom Auftraggeber und der Firma JHS Gebäudetrocknung unterschrieben wird. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen der Firma JHS Gebäudetrocknung in sich abgeschlossene Teile der Leistung und andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

Wenn der Auftraggeber die Leistung der Firma JHS Gebäudetrocknung auf deren Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen abnimmt, so gilt die Abnahme nach Ablauf der Frist als erfolgt. Die Firma JHS Gebäudetrocknung verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die Leistung der Firma JHS Gebäudetrocknung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber nach Fertigstellung das Sanierungsobjekt in Betrieb oder sonstwie in Benutzung nimmt.

Der Auftraggeber benennt der Firma JHS Gebäudetrocknung vor Ausführung der vertraglichen Leistungen die für die Unterzeichnung der Arbeitsrapporte, Lieferscheine, die Ermittlung und Prüfung des Aufmaßes einschließlich etwaiger Meßprotokolle sowie der Überwachung und Abnahme der Leistungen bevollmächtigte Personen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Firma JHS Gebäudetrocknung schriftlich nachzuweisen. Die Bevollmächtigten des Auftraggebers stehen der Firma JHS Gebäudetrocknung für Auskünfte und Informationen zu den in Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Sicherheitsvorschriften zur Verfügung.

- 4.2 Nach der Abnahme hat der Auftraggeber die Firma JHS Gebäudetrocknung offenkundige Mängel unverzüglich, versteckte Mängel innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

Die Firma JHS Gebäudetrocknung übernimmt Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist die Firma JHS Gebäudetrocknung infolge eines rechtzeitig angezeigten Mangels zur Gewährleistung verpflichtet, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf eine kostenlose Nachbesserung durch die Firma JHS Gebäudetrocknung. Die Firma JHS Gebäudetrocknung kann die Nachbesserung verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderlich macht.

Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Beseitigung des Mangels unmöglich und wird sie deshalb von der Firma JHS Gebäudetrocknung verweigert, so hat der Auftraggeber nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Werklohns (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung). Der Auftraggeber kann jedoch nur dann die Wandlung verlangen, wenn der mit der Firma JHS Gebäudetrocknung abgeschlossene Vertrag in Ansehung der ausgeführten Leistungen auch tatsächlich rückabgewickelt werden kann. Bei Bauleistungen im Sinne des VOB Teil A ist die Wandlung deswegen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit der

Abnahme der vertraglichen Leistungen.

Die Verschuldungshaftung der Firma JHS Gebäudetrocknung ist für Schäden, die die Firma JHS Gebäudetrocknung bei Ausführung der vertraglichen Leistungen verursacht hat, auf den Bruttowert der vertraglich vereinbarten Vergütung beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Gewährleistung oder Haftung der Firma JHS Gebäudetrocknung ist dann ausgeschlossen, wenn sie für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber angewiesenes Material verwendet oder ein vom Auftraggeber gewünschtes Verfahren anwendet und hierdurch der Sanierungserfolg ganz oder teilweise beeinträchtigt wird. Ebenso entfällt eine Gewährleistung oder Haftung der Firma JHS Gebäudetrocknung, soweit für die auszuführenden Arbeiten auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers dessen Personal eingesetzt wird.

5. Eigentumsvorbehalt

Liefert die Firma JHS Gebäudetrocknung Bau- oder Ersatzteile oder sonstige Stoffe, so bleibt das Eigentum der Firma JHS Gebäudetrocknung an der gelieferten Ware bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder aus sonstigem Rechtsgrund zwischen der Firma JHS Gebäudetrocknung und dem Auftraggeber erwachsenen Forderungen vorbehalten.

6. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat die Firma JHS Gebäudetrocknung über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und -vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften vor Auftragsdurchführung zu unterrichten, soweit diese nicht unmittelbar mit der beauftragten Werkleistung verbunden sind.

Für Schäden aller Art, die aufgrund der fehlenden Informationen von Seiten des Auftraggebers durch die Firma JHS Gebäudetrocknung verursacht sind, haftet die Firma JHS Gebäudetrocknung nicht.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen o.ä. sind der Firma JHS Gebäudetrocknung vom Auftraggeber unentgeltlich und rechtzeitig vor der Ausführung zu übergeben. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber die Firma JHS Gebäudetrocknung in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere durch Informationen über technische Besonderheiten und Beschaffenheiten des zu bearbeitenden Objekts.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter der Firma JHS Gebäudetrocknung zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Er stellt der Firma JHS Gebäudetrocknung auf seine Kosten Strom, Wasser, sowie Lagerfläche und Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter der Firma JHS Gebäudetrocknung zur Verfügung. Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume müssen den einschlägigen berufsrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach Baurecht, Wasserrecht, etc. herbeizuführen.

8. Sicherungsabtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der Firma JHS Gebäudetrocknung die ihm als Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag in Ansehung des Schadens gegenüber dem Versicherungsgeber zustehenden Versicherungsansprüche in Höhe der Kosten, die die Firma JHS Gebäudetrocknung für die von ihr durchgeführten Sanierungsarbeiten beansprucht, sicherheitshalber abzutreten.

9. Zahlungsbedingungen

Die fakturierten Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen verstehen sich immer, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Firma JHS Gebäudetrocknung vertraglich vereinbarte Abschlagszahlungen in Rechnung stellt. Rechnungsbeanstandungen muß der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber der Firma JHS Gebäudetrocknung erheben.

Übersteigt die erbrachte Teil- oder Gesamtleistung der Firma JHS Gebäudetrocknung 10.000,- Euro, so ist sie berechtigt, die bisher von ihr erbrachten Leistungen mit formloser Zahlungsanforderung geltend zu machen.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Werklohnanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind sämtliche Forderungen der Firma JHS Gebäudetrocknung ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Firma JHS Gebäudetrocknung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Die Firma JHS Gebäudetrocknung behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ausdrücklich vor.

10. Mietbedingungen siehe Extra Anhang unten!

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 38 ZPO – sämtliche Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag und seiner Durchführung mit dem Auftraggeber ist der Sitz der Niederlassung. Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

12. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Firma JHS Gebäudetrocknung und der Auftraggeber anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die in Ihrem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gleichkommen..

Informationen zum Anbieter

JHS Gebäudetrocknung
Inhaber Jan H. Seebeck
Rigaer Straße 1
28217 Bremen

Tel. 0421-57799155
Fax 0421-39740495

eMail: info@jhs24.com

Ust.Ident-Nr.: DE 256608419

Stand: Okt. 2012

MIETBEDINGUNGEN

§ 1 Mietgegenstand

Mietgegenstand sind die im Mietvertrag näher beschriebenen Mietgegenstände inkl. Zubehör und benötigte mitvermieteten Zusatzgeräten. Der Mieter hat die Mietgegenstände mit größter Sorgfalt und unter gewissenhafter Beachtung der ihm auferlegten Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen sowie der Bedienungshinweise des Gerätes zu verwenden.

§ 2 Beginn des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am Tag der vereinbarten Bereitstellung des Mietgegenstandes zur Übergabe an den Mieter oder an den von ihm mit der Abholung Beauftragten, und zwar auf dem Lagerplatz des Vermieters bzw. mit der Übergabe an den transportbeauftragten Frachtführer oder mit Verladung des Mietgegenstandes auf ein geeignetes Transportfahrzeug bei Durchführung des Transportes durch den Vermieter.

§ 3 Ende des Vertrages

Das Mietverhältnis endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand beim Vermieter zurückgestellt wird und die Vertragsparteien einen Zustandsbericht über den einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und unterzeichnet haben. Das Mietverhältnis endet aber auch bei Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 3a Darüber hinaus kann der Vermieter den Vertrag vorzeitig beenden, wenn der Mieter den Mietgegenstand mit Ablauf des Mietverhältnisses nicht ordnungsgemäß zurückstellt, über den Mieter ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder - sofern es sich bei dem Mieter um eine juristische Person handelt - dieser in das Stadium der Liquidation tritt. Die Zahlungsansprüche des Vermieters bleiben ungeachtet dessen aber bis zum Ablauf der ursprünglichen vereinbarten Mietdauer aufrecht bestehen.

§ 3b In dem Punkt § 3a genannten Fällen ist der Vermieter jederzeit und ohne eine vorherige Ankündigung berechtigt, den Mietgegenstand vom Mieter eigenmächtig zurückzuholen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei der Rückabholung des Mietgegenstandes bestmöglich zu unterstützen. Zu diesem Zweck ist der Vermieter der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen der Mietgegenstand verwahrt wird, jederzeit zu gestatten. Der Vermieter haftet ausdrücklich für keinen Nachteil, der dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit dem Zurückholen des Mietgegenstandes bzw. durch die Beendigung des Mietvertrages entsteht.

§ 3c Zeiten, die für die Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen aufgewandt werden müssen, gehören zur Mietzeit, mit Ausnahme der Reparaturzeiten, die durch natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind.

§ 3d Die Ausfallzeiten müssen dem Vermieter belegt werden. Weiterhin ist er unverzüglich von dem Ausfall des Mietobjektes schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Transportkosten, Auf- und Abbauarbeiten, Auslieferung, Abholung

Zu Lasten des Mieters gehen: Anfahrts- und Transportkosten. Durch den vom Vermieter durchgeführte Auf- bzw. Abbauarbeiten, Installationen usw., werden nach dem jeweils gültigen Stunden- und Kilometersatz gesondert berechnet und sind, soweit nicht schriftlich in den Sondervereinbarungen getroffen, nicht Bestandteil des Mietzinses. Mündliche Nebenabredungen bestehen nicht. Der Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigten hat bei der Anlieferung anwesend zu sein.

Falls der Mieter oder ein Bevollmächtigten nicht bei der Auslieferung anwesend sein kann, aus welchen Gründen auch immer, wird der Mietgegenstand am Ort der Aushändigung hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung des Mietgegenstandes an.

§ 5 Mietpreis

Die Mietpreise gelten je Kalendertag. Die Mindestmietdauer des Mietgegenstandes beträgt 7 Kalendertage. Bei längeren Mietzeiten erfolgt die Abrechnung 14tägig bzw. jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende.

§ 6 Zahlung

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich in bar bei Rückgabe des Mietgegenstandes. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.

§ 7 Kautionssumme

Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat der Mieter bei Eingehen des Mietverhältnisses eine Kautionssumme zu hinterlegen. Die Kautionssumme wird in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes festgelegt. Wenn der Mieter eine Verlängerung des Vertrages wünscht, muss dieser spätestens am Tag der Verlängerung eine neuerliche Kautionssumme hinterlegen. Falls der Mieter die Kautionssumme nicht rechtzeitig entrichtet, kann der Vermieter den Vertrag unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines entstandenen Schadens einseitig beenden. Die Kautionssumme gilt nicht als Vorauszahlung für den zu zahlenden Mietpreis. Mit Ablauf des Mietverhältnisses kann der Vermieter die von der Gegenpartei zu leistenden Beträge mit der Kautionssumme aufrechnen. Die Kautionssumme wird zurückgezahlt, wenn feststeht, dass der Mieter sämtliche vertragliche Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 8 Inkasso

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die Frist für einen Rechnungseinspruch endet 10 Tage nach Rechnungsdatum.

§ 9 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einem einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 10 Pflichten des Mieters

Solange der Mietgegenstand in der Obhut des Mieters ist, hat dieser die Pflicht, es auf seine Rechnung gegen Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigungen zu versichern. Der Mieter bestätigt, dass er den im Mietvertrag angegebene Mietgegenstand im betriebsbereitem Zustand übernommen hat. Er verpflichtet sich, den Mietgegenstand vor jeder Überbeanspruchung in jeder Weise und Art zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege, unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Ölstände und ggf.

Wasserstände, sind vor allem laufend zu kontrollieren und in der vorgeschriebenen Höhe zu halten.

Die Wasserentleerung der Kondenswasser sowie das Befüllen der Heizer mit Brennstoff, ist ausdrücklich vom Mieter zu übernehmen, soweit nichts anders in den Sondervereinbarungen schriftlich festgehalten ist. Sämtliche Energiekosten sind vom Mieter zu übernehmen.

§ 11 Reparaturen

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich sind, führt der Vermieter auf seine Kosten selbst durch. Reparaturen an dem Mietgegenstand darf vom Mieter nicht selbst durchgeführt werden. Repariert der Mieter den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters doch selbst, so gehen die Reparaturkosten zu seinen Lasten. Alle sonstigen Reparaturen, sei es, dass sie durch mangelnde sachgerechte Wartung und Pflege oder auch durch unerlaubten Eingriff Dritter verursacht werden, hat der Mieter zu tragen.

Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei Funktionsstörungen der einzelnen Mietgegenstände den Vermieter unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Wird das vom Mieter unterlassen, so kann er keinen Anspruch auf Änderung des Mietpreises verlangen.

Über die Bereitstellung von Service-Personal durch den Vermieter, sind besondere Abmachungen zu vereinbaren.

Der Mieter muss unverzüglich und schriftlich: Beschlagnahmungen, Pfändungen, Beschädigungen und andere wichtige Vorfälle, dem Vermieter anzeigen.

Der Mieter ist auf keinen Fall berechtigt, den Mietgegenstand weiterzuvermieten, ins Ausland zu schaffen oder anderen zu überlassen.

Der Mieter verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit den Mietgegenstand in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben oder eine Reinigungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR zuzügl. der gesetzl. MwSt. pro Gerät zu zahlen.

Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter dann anerkannt, wenn nicht spätestens 7 Arbeitstage nach dem Eintreffen der Mietgeräte am Lagerplatz des Vermieters eine Mängelanzeige unter Bekanntgabe der festgestellten Mängel bekannt gemacht wird.

§ 12 Rechte des Vermieters

Zu jedem Zeitpunkt ist der Mieter berechtigt, ohne Angabe von Gründen, mit zweitägiger Kündigungsfrist, den Mietgegenstand wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten für den Abtransport werden in diesem Falle vom Vermieter getragen.

Die Mietgegenstände müssen zu jeder Zeit durch den Vermieter besichtigt werden können. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung, Überbeanspruchung, bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Mieters kann der Vermieter den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen und darf den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen bzw. abholen lassen.

Zudem kann der Vermieter vom Mieter bei Verletzung aller im § 10 angegebenen Verpflichtungen Schadenersatz fordern.

§ 13 Haftung

Für den Mietgegenstand haftet der Mieter. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, unmöglich sein, den Mietgegenstand zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Mietzeit in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet und verpflichtet sich ausdrücklich dafür, dass der Mietgegenstand während der gesamten Mietzeit gegen Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen zufälligen Untergang gesichert ist. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Mietgegenstand aus welchen Gründen, die vom Mieter nicht unmittelbar zu vertreten sind, aus unverschlossenen Einsatz- oder Aufbewahrungsräumen entwendet oder in diesen

beschädigt wird. In diesem Fall haftet der Mieter unabhängig davon, ob er selbst das Risiko der Entwendung oder Beschädigung versichert hat, und auch dann, wenn eine bestehende Versicherung ihm den Versicherungsschutz, gleich aus welchem Rechtsgrunde auch immer, nicht gewährt.

Gegenüber dem Mieter oder einem Dritten, übernimmt der Vermieter, keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus einer unsachgemäßen Inbetriebnahme und Nutzung des Mietgegenstandes ergeben. Eine unsachgemäße Nutzung liegt besonders dann vor, wenn der Mietgegenstand entgegen den Angaben in der Betriebsanleitung in Betrieb genommen und genutzt werden. Insbesondere Folgeschäden, die sich durch Ausfälle der Maschine während der Mietdauer ergeben, führen nicht zur Haftung des Vermieters.

Für eventuelle Verwerfungen oder Schwundrisse von Holzkonstruktionen und Möbeln, sowie auch für Spannungsrisse in den Fliesen oder am Estrich, wird keine Haftung durch den Vermieter übernommen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Diese Mietbestimmungen sind auch für alle zukünftigen Vermietungen von Mietgegenständen ohne besonderen Hinweis Vertragsgegenstand. Änderungen und Ergänzungen der Mietbedingungen oder des Vertrages, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn der Auslegung der beanstandeten Bestimmungen am nächsten kommen.